

**5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wangerland
über die Gewährung des Ersatzes der Auslagen und des
Verdienstaufalles an Ratsfrauen und Ratsherren und die
nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder**

Aufgrund der §§ 10 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), hat der Rat in seiner Sitzung am 28.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu § 1 Satz 2 wird neu hinzugefügt:

f) Entschädigung der Druck- und Kommunikationskosten

In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „90,00“ durch die Zahl „125,00“ ersetzt.

Der § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung nach § 4 der Satzung, der Fahrtkosten nach § 6 der Satzung und der Druck- und Kommunikationskosten nach § 6a der Satzung.

In § 2 Absatz 2 Buchstabe a) wird die Zahl „180,00“ durch die Zahl „250,00“ ersetzt.

In § 2 Absatz 2 Buchstabe b) wird die Zahl „50,00“ durch die Zahl „100,00“ ersetzt.

Dem § 2 Absatz 2 wird folgendes neu hinzugefügt:

d) die/der Ratsvorsitzende und die Ausschussvorsitzenden eine Pauschale in Höhe von 25,00 €.

Es wird neu hinzugefügt:

§ 6a

Entschädigung der Druck- und Kommunikationskosten

Alle Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Entschädigung für die Druck- und Kommunikationskosten eine Entschädigung in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 20,00 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Hohenkirchen, den 29.09.2021

Mühlena
Bürgermeister